

Betreff: Verordnung der Landespolicieidirektion Tirol
Waffenverbotszone Ing.-Etsel-Str. - Dreieheiligenstraße
Zl.: PAD/18/02247878/001/VW

KUNDMACHUNG

Gemäß § 36b des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBL Nr 566 idgF, wird der in 6020 Innsbruck gelegene Bereich Ing. – Etsel-Straße - Dreieheiligenstraße mit folgender Beschreibung zur „Waffenverbotszone“ erklärt:

Straßenverlauf der Ing.-Etsel-Str. vom Schnittpunkt mit der Kreuzung Museumstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Zeughausgasse und der Claudiastraße sowie Dreieheiligenstraße östlich der Kreuzung mit der Ing.-Etsel-Straße bis zur östlichen Hauskante Dreieheiligenstr. Nr. 9c.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, 18.00 – 08.00 Uhr.

Die Erklärung zur Waffenverbotszone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Gefahr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen. Zur Vorbeugung solcher Angriffe wird mit dieser Verordnung verboten, diese Örtlichkeit zur angeführten Zeit mit Waffen oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.

Im Bereich der Waffenverbotszone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen der Verordnung bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen.

Wer einem mit Verordnung gem. § 36b Abs. 1 angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4a Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei

Wochen, zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gem. Z4a sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

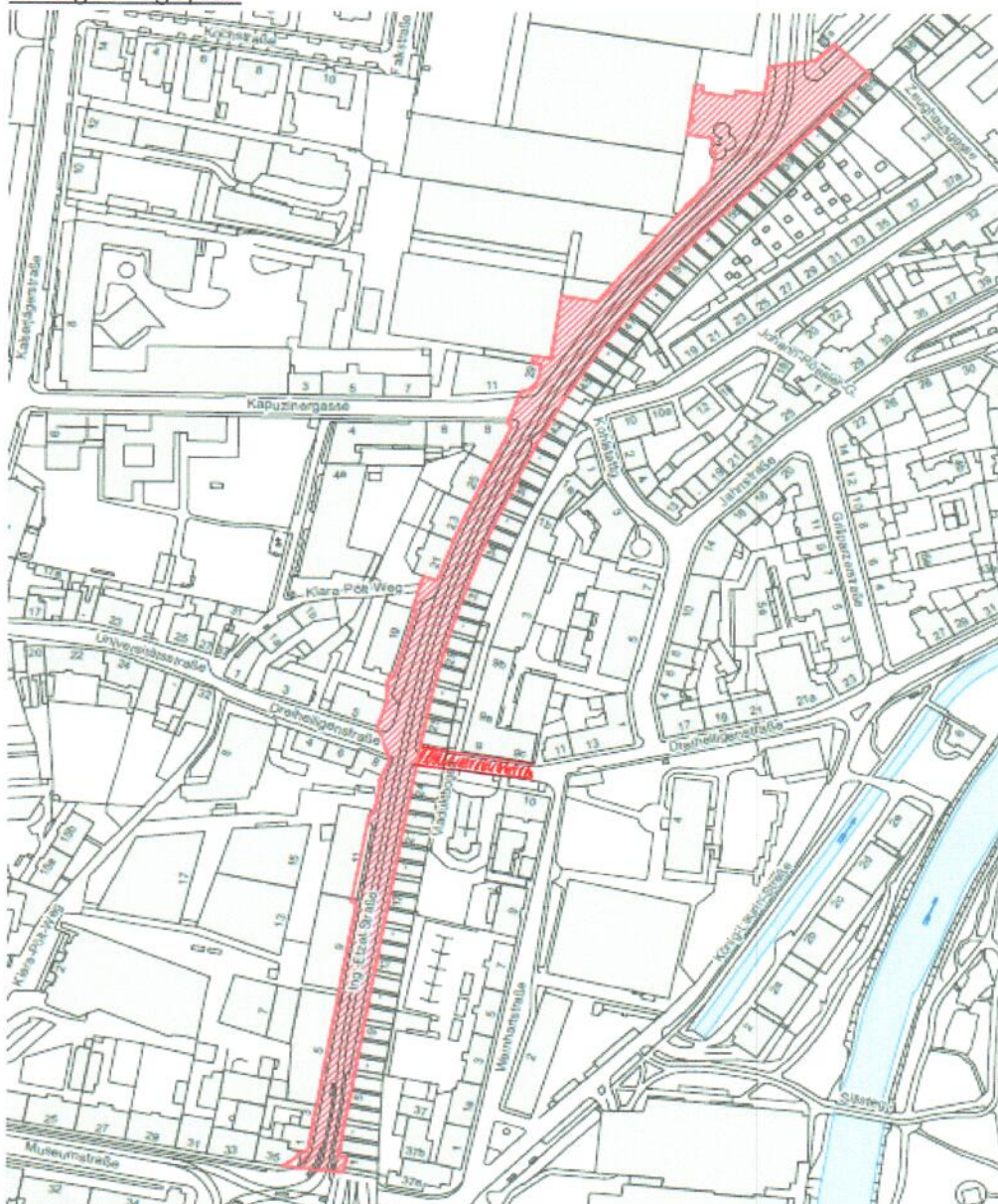
Diese Verordnung tritt mit **01.12.2018, 00.00 Uhr in Kraft**. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit **Ablauf des 28.02.2019 außer Kraft**.

Innsbruck, am 20.11.2018

Der Landespolizeidirektor

Mag. Helmut TOMAC

Beilage: Lageplan



**WAFFENVERBOTSZONE § 36 B SICHERHEITSPOLIZEISETZ
ING.-ETZEL-STRASSE**



INNS' BRUCK

Landeshauptstadt Innsbruck
Allgemeine Sicherheit